

Jugendordnung der Skizunft Dresden e.V.

Präambel

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien/dopingfreien Kinder- und Jugendsport, für sportliche Fairness und Schutz sowie Erhalt der Umwelt ein. Sie wenden sich gegen jede Art des Extremismus und verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

Die Sportjugend der SZD möchte dazu beitragen, dass ihre Kinder und Jugendlichen zu freien, demokratisch gesinnten, selbstwirksamen, positiv zum Leben eingestellten und gesunden Menschen entwickeln, die Freude an der gemeinsamen Bewegung sowie am Trainings- (und Wettkamps-) Sport, insbesondere Ausdauersport (Skilanglauf im Winter, Ausdauerlauf/Skirollern/Inliner/Fahrradfahren im Sommer) haben.

Darüber hinaus übt die Sportjugend der SZD parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und Weltoffenheit aus. Dabei vertritt sie die demokratischen und menschenrechtlichen Grundwerte.

§1 – Vereinsjugend

Gemäß §11 der Satzung der Skizunft Dresden e.V. gibt sich die Vereinsjugend folgende Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§2 – Zweck und Aufgaben der Vereinsjugend

1. Zweck

- Die Sportjugend der SZD vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Diese müssen Mitglieder der SZD sein.
- Darüber hinaus unterstützt die Sportjugend alle sporttreibenden Kinder und Jugendlichen gleichberechtigt unabhängig ihres Geschlechts.
- Sie fördert das gemeinschaftliche Engagement sporttreibender Kinder und Jugendlicher mit für sie konzipierten Aufgaben mit dem Ziel, sie aktiv teilhaben zu lassen und sie zu selbstständigen, gesellschaftsfähigen Menschen zu erziehen.
- Die Vereinsjugend wirtschaftet ressourcenschonend, selbstständig, transparent und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln.

2. Aufgaben

- Für die Realisierung des Zweckes der Vereinsjugend führt diese mit Hilfe der Jugendleitung entsprechende fördernde Maßnahmen durch.
- Ermutigung und Anregung zur Übernahme gemeinnütziger, vereinsinterner Aufgaben, Verantwortungsübernahme gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und Natur/Umwelt.
- Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen des Vereins im Vereinsvorstand
- Dazu gehören beispielsweise...
 - (Mit-) Organisation und Gestaltung von außersportlichen jugendgemäßen Aktivitäten im Verein (z.B. Ferienfreizeiten, Jugend-Wochenenden, Vereinsfeste etc.)
 - Teilnahme und Gestaltung des wöchentlichen Jugendtrainings für die Erkennung gruppendifferenzierter Prozesse und entsprechenden Interventionen.

§3 – Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung.

§4 – Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Eingeladen werden alle unter 27-jährigen Vereinsmitglieder 4 Wochen vor Stattfinden mit Tagesordnung.
3. Die Jugendversammlung ist mit allen anwesenden Personen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab 12 Jahren. Sie erhalten eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahloption als abgelehnt. Es ist Protokoll über die Versammlung zu führen und alle Kinder und Jugendlichen sowie den Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen.
4. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zustimmung mit einer dreiviertel Mehrheit.
5. Der Vorstand besitzt ein Gastrecht auf der Jugendversammlung.

§5 – Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht aus zwei gewählten Vertretern der Jugend der Skizunft Dresden e.V.: einem/-r Jugendleiter/-in und einer Stellvertretung. Sie vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
2. In die Jugendleitung ist jedes Vereinsmitglied wählbar und ist mindestens 16 Jahre alt.
3. Wahl der Jugendleitung:
 - Die Wahl beginnt mit den Vorschlägen der/des nächsten Jugendleiters/-in durch die Vereinsjugend bzw. der Bewerbung um diese Position. Die vorgeschlagene/bewerbende Person muss mindestens 16 Jahre alt sein.
 - Jede vorgeschlagene/bewerbende Person hat die Möglichkeit, sich selbst und ihre Ideen für die Vereinsjugend der SZD vorzustellen und mit den Kindern und Jugendlichen in offenen Austausch zu treten.
 - Form und Art der Wahl wird vor der Wahl durch eine offene Abstimmung per Hand festgelegt.
 - Zur Ernennung der Jugendleitung bedarf es einer einfachen Mehrheit der zur Wahl anwesenden Stimmberechtigten. Die gewählte Person darf die Wahl ablehnen.
 - Die Mitglieder der Jugendleitung werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und verbleiben bis zur Neuwahl im Amt. Abweichend davon kann die Jugendleitung auch durch die Vereinsjugend der SZD abgewählt werden. Dazu bedarf es neben hinlänglichen, nachvollziehbaren Gründen eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Wählenden.
4. Im Übrigen regelt die Jugendleitung ihre Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.
5. Die Jugendleitung kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltung des Vereins Arbeitsgruppen bestehend aus der Vereinsjugend einrichten und deren Mitglieder berufen.

Beschlossen zur Jugendversammlung am 25.10.2025.